S 42 SO 4/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 SO 4/21
Datum	21.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 49/23
Datum	23.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 21.11.2022 geÃ¤ndert.

Â

Die Beklagte wird unter Ãnderung des Bescheides vom 16.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2020 verurteilt, der KlÃ¤gerin weitere Bestattungskosten iHv 1.300,01 â¬ zu zahlen.

Â

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãbernahme von weiteren Bestattungskosten fÃ¼r ihren verstorbenen Ehemann.

Â

Die N01 geborene KlÃ¤gerin war seit dem Jahr N02 mit ihren N03 geborenen Ehemann verheiratet. Der Ehemann verstarb am 00.00.0000 in G.. Die Eheleute bezogen bis zum Tod des Ehemannes Grundsicherung nach dem SGB XII von der Beklagten. Das Paar hat die N04 geborene Tochter O., die ebenfalls in G. lebt. Ein weiteres Kind ist bereits verstorben. Der Ehemann war jÃ¼dischen Glaubens, die KlÃ¤gerin ist nicht jÃ¼disch.

Â

Es war der gemeinsame Wunsch der Eheleute, nebeneinander bestattet zu werden. Die KlÃ¤gerin veranlasste daher die Bestattung des verstorbenen Ehemannes auf dem sog. âMischehenfeldâ des jÃ¼dischen Friedhofs G.. Da auf dem jÃ¼dischen Friedhof nur Juden bestattet werden, war dies die einzige MÃ¶glichkeit sicherzustellen, dass die KlÃ¤gerin nach deren Tod neben ihrem Ehemann bestattet werden kann. Die KlÃ¤gerin reservierte sich eine GrabstÃ¤tte neben ihrem Ehemann. Die Kosten dieser GrabstÃ¤tte bezahlte die Tochter.

Â

Durch die Bestattung des Ehemanns entstanden Kosten iHv 6.114,50 â¬, die sich aus einer Bestattungskostenpauschale der jÃ¼dischen Gemeinde iHv 1.700 â¬ und den Kosten fÃ¼r die GrabstÃ¤tte âfÃ¼r ewige Zeitenâ iHv 3.500 â¬ sowie den Kosten fÃ¼r den Bestatter iHv 863,50 â¬ und den Totenschein iHv 51 â¬ zusammensetzen. Die KlÃ¤gerin bezieht weiter Grundsicherung nach dem SGB XII. Ãber einzusetzendes Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gt sie nicht. Zum Zeitpunkt des Todes befanden sich 2.703,02 â¬ auf ihrem Konto, auf dem auch das Geld fÃ¼r den Ehemann einging. Der Ehemann hatte kein eigenes Konto und kein VermÃ¶gen. Die Tochter der KlÃ¤gerin hat sich bereit erklÃ¤rt, nach Abzug des Nachlasses die HÃ¤lfte der ungedeckten Kosten zu tragen.

Â

Zwischen der Beklagten und der jÃ¼dischen Gemeinde besteht eine Vereinbarung, wonach GrundsicherungsempfÃ¤nger jÃ¼dischen Glaubens zu einem Pauschalbetrag von 2.600 â¬ auf dem jÃ¼dischen Friedhof bestattet werden

kÃ¶nnen. Diese Vereinbarung gilt nicht fÃ¼r das Mischehenfeld.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 22.05.2020 die Ãbernahme der Bestattungskosten bei der Beklagten. Diese bewilligte mit Bescheid vom 16.07.2020 Bestattungskosten iHv 1.081,49 â¬. Die angemessenen Kosten fÃ¼r die Bestattung beliefen sich auf 3.514,50 â¬, bestehend aus der mit der jÃ¼dischen Gemeinde vereinbarten Pauschale iHv 2.600 â¬ sowie den Kosten fÃ¼r den Bestatter iHv 863,50 â¬ und den Totenschein iHv 51 â¬. Davon sei der hÃ¤lftige Kontostand iHv 1.351,51 â¬ abzuziehen, da es sich dabei um den Nachlass des Ehemannes handele. Von dem Restbetrag iHv 2.162,99 â¬ entfalle die HÃ¤lfte iHv 1.081,49 â¬ auf die KlÃ¤gerin.

Â

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 06.08.2020 Widerspruch ein. Die Bestattungskostenpauschale und die Kosten fÃ¼r die GrabstÃ¤tte iHv insgesamt 5.200 â¬ seien angemessen, weil die Bestattung des Ehemannes auf dem Mischehenfeld die einzige MÃ¶glichkeit gewesen sei, neben ihrem Ehemann bestattet zu werden, mit dem sie fast 50 Jahre verheiratet gewesen sei.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2020 zurÃ¼ck. Der Wunsch der KlÃ¤gerin, neben ihrem Ehemann bestattet zu werden, sei zwar verstÃ¤ndlich, fÃ¼hre aber nicht dazu, dass der SozialhilfetrÃ¤ger die dadurch entstehenden Mehrkosten Ã¼bernehmen mÃ¼sse.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 04.01.2021 Klage erhoben. Die entstandenen Beerdigungskosten seien angemessen, da nur auf diesem Wege die MÃ¶glichkeit bestanden habe, nach ihrem Tod neben ihrem Ehemann beerdigt zu werden.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 16.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2020 zu verpflichten, hÃ¶here Bestattungskosten zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat ihre Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten. Die Kosten fÃ¼r eine WahlgrabstÃ¤tte seien auch dann nicht zu Ã¼bernehmen, wenn sie dazu diene, dass Eheleute nebeneinander bestattet werden (Bezugnahme auf SG Heilbronn Urteil vom 09.07.2013 â S 11 SO 1712/12 und SG Duisburg Urteil vom 27.03.2014 â S 52 SO 64/13).

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 21.11.2022, der KlÃ¤gerin zugestellt am 28.12.2022, abgewiesen. Bei der GrabstÃ¤tte auf dem Mischehenfeld handele es sich um eine WahlgrabstÃ¤tte. Die Kosten fÃ¼r eine solche seien im Rahmen des Â§ 74 SGB XII nur ausnahmsweise zu Ã¼bernehmen. Eine Ausnahme liege nicht vor. Zwar sei der Wunsch der KlÃ¤gerin verstÃ¤ndlich und nachvollziehbar, die emotionale Motivation begrÃ¼nde jedoch keine Erforderlichkeit iSv Â§ 74 SGB XII.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 23.01.2023 Berufung eingelegt. Sie habe Anspruch auf Ãbernahme der hÃ¤lftigen Bestattungskosten, da diese angemessen seien. Der Wunsch der Eheleute nach einer gemeinsamen GrabstÃ¤tte sei zu respektieren.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 21.11.2022 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 16.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.12.2020 zu verurteilen, weitere Bestattungskosten in HÃ¶he von 1.300,01 â¬ zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein weitergehender Anspruch auf Ãbernahme von Bestattungskosten bestehe nicht.

Â

Auf Befragung durch den Senat hat die Tochter der KlÃ¤gerin O. bestÃ¤tigt, dass es der ausdrÃ¼ckliche Wunsch ihres Vaters gewesen sei, so bestattet zu werden, dass die KlÃ¤gerin neben ihm bestattet werden kann.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 16.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2020 ist rechtwidrig. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf weitere Bestattungskosten iHv 1.300,01 â¬.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 16.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2020 mit dem die Beklagte Bestattungskosten iHv 1.081,49 â¬ bewilligt und die weitergehende Ãbernahme ablehnt. Die KlÃ¤gerin macht ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 1 und 4, Â§Â 56 SGG) geltend (BSG Urteil vom 12.12.2023Â â B 8 SO 20/22 R).

Â

Der Anspruch beruht auf Â§ 74 SGB XII. Nach dieser Vorschrift werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung Ã¼bernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Anspruch auf âÃbernahmeâ der Bestattungskosten iS von Â§ 74 SGB XII richtet sich auf Zahlung der erforderlichen Bestattungskosten an den LeistungsempfÃ¤nger, gleich, ob die Forderung des Bestattungsunternehmens bereits beglichen oder aber nur fÃ¤llig sein sollte. Der Begriff der Ãbernahme des Â§ 74 SGB XII ist nicht iS eines Schuldbeitritts zur Zahlungsverpflichtung gegenÃ¼ber dem

Bestattungsunternehmen zu verstehen (BSG Urteil vom 25.08.2011Â â□□ B 8 SO 20/10 R; Urteil des Senats vom 21.03.2024 â□□ L 9 SO 216/23).

Â

Die Beklagte ist als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe sachlich (Â§Â 97 Abs. 1, Â§Â 97 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB XII iVm Â§Â 2a AG-SGB XII NRW) und Ã¶rtlich (Â§Â 98 Abs. 3 SGB XII) zustÃ¤ndig.

Â

Â§ 18 SGB XII findet im Rahmen des Â§ 74 SGB XII keine Anwendung (BSG Urteil vom 29.09.2009 â□□ B 8 SO 23/08 R). Auf den Kenntniszeitpunkt der Beklagten kommt es daher nicht an.

Â

Verpflichteter iS des Â§Â 74 SGB XII ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG, wer der mit der Bestattung verbundenen Kostenlast von vornherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. Eine Verpflichtung kann durch die Stellung als Erbe (Â§Â 1968 BGB) oder Unterhaltsverpflichteter (Â§Â 1615 Abs. 2, Â§Â§Â 1615m BGB) oder aus einer landesrechtlichen Bestattungspflicht folgen (BSG Urteil vom 12.12.2023Â â□□ B 8 SO 20/22 R). Die KlÃ¤gerin ist Verpflichtete in diesem Sinne, denn sie ist als Ehefrau des Verstorbenen gem. Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 BestattungsG NRW bestattungspflichtig (â□□Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljÃ¤hrige Kinder, Eltern, volljÃ¤hrige Geschwister, GroÃ□eltern und volljÃ¤hrige Enkelkinder [Hinterbliebene]â□□). Diese Ã¶ffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht unabhÃ¤ngig von der erbrechtlichen Verpflichtung gem. Â§ 1968 BGB, die Kosten einer Beerdigung zu tragen (BSG Urteil vom 12.12.2023Â â□□ B 8 SO 20/22 R). Es kann daher offenbleiben, ob und ggfs. mit welchem Anteil die KlÃ¤gerin Erbin nach ihrem Ehemann geworden ist.

Â

Die Kosten der Bestattung iHv 6.114,50 â□¬ waren erforderlich iSd Â§ 74 SGB XII. Die Erforderlichkeit der Kosten ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln und zu beurteilen; es ist hierbei eine den IndividualitÃ¤tsgrundsatz berÃ¼cksichtigende Entscheidung unter Beachtung religiÃ¶ser Bekenntnisse (Art. 4 GG) mit RÃ¼cksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende MenschenwÃ¼rde und den angemessenen WÃ¼nschen der Bestattungspflichtigen (Â§Â 9 Abs. 2 SGB XII) und ggfs. des Verstorbenen (Â§Â 9 Abs. 1 SGB XII) zu treffen. Â§Â 74 SGB XII erfasst dabei nur die Bestattungskosten selbst, also die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit ihrer DurchfÃ¼hrung unmittelbar verbunden und angemessen sind, nicht dagegen solche Kosten, die lediglich anlÃ¤sslich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (BSG Urteil vom 12.12.2023Â â□□ B 8 SO 20/22 R).

Â

Die Kosten fÃ¼r den Bestatter bewegen sich im Rahmen dessen, was fÃ¼r eine einfache und wÃ¼rdige Bestattung notwendig ist, und sind damit erforderlich iSv Â§ 74 SGB XII. Dies wird auch durch die Beklagte nicht bezweifelt. Gleiches gilt fÃ¼r die Kosten fÃ¼r den Totenschein.

Â

Die Bestattungskostenpauschale der jÃ¼dischen Gemeinde iHv 1.700 â¬ und die Kosten fÃ¼r die GrabstÃ¤tte iHv 3.500 â¬ sind ebenfalls erforderlich iSv Â§ 74 SGB XII. Der Verstorbene war jÃ¼dischen Glaubens. Unter BerÃ¼cksichtigung von Art. 4 GG ist daher seine Bestattung auf einem jÃ¼dischen Friedhof als erforderlich anzusehen.

Â

Die KlÃ¤gerin kann nicht darauf verwiesen werden, die Bestattung zu der zwischen der Beklagten und der jÃ¼dischen Gemeinde vereinbarten Pauschale iHv 2.600 durchzufÃ¼hren, denn dies hÃ¤tte zur Folge gehabt, dass die Eheleute nicht nebeneinander bestattet werden kÃ¶nnen. Die Tochter O. hat auf Nachfrage durch den Senat bestÃ¤tigt, dass es der ausdrÃ¼ckliche Wunsch des Vaters gewesen ist, dass die KlÃ¤gerin nach ihrem Versterben neben dem Vater bestattet werden kann. Die KlÃ¤gerin hat ihren entsprechenden Wunsch dadurch dokumentiert, dass sie sich eine GrabstÃ¤tte neben dem Ehemann reserviert hat.

Â

Der Wunsch von Eheleuten, nebeneinander bestattet zu werden, ist unter BerÃ¼cksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG zu respektieren. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser Schutz hat mehrere Dimensionen. Zum einen garantiert die Verfassung das Institut der Ehe. Zum anderen gebietet Art. 6 Abs. 1 GG als verbindliche Wertentscheidung fÃ¼r den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und Ã¶ffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Um diesem Schutzauftrag GenÃ¼ge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschÃ¤digt oder sonst beeintrÃ¤chtigt, und sie durch geeignete MaÃnahmen zu fÃ¶rdern (BVerfG Beschluss vom 07.05.2013Â â 2 BvR 909/06 Rn. 81). Aus der Institutsgarantie der Ehe folgt, dass die staatliche Rechtsordnung der auf Dauer abzielenden Anlage der Ehe Rechnung trÃ¤gt, indem sie die Rechtswirkungen der Ehe Ã¼ber den Tod des Ehegatten bzw. Ã¼ber eine ggf. erfolgende Trennung und Scheidung hinausreichen lÃ¤sst. Deshalb kann Art.Â 6 Abs.Â 1 GG auch in FÃ¤llen als PrÃ¼fungsmaÃstab herangezogen werden, die den Schutz von Ehegatten zum Gegenstand haben, deren Ehe durch den Tod des Partners oder durch Scheidung beendet worden ist (Uhle in BeckOK GG Art. 6 Rn. 31; zur geschiedenen Ehe BVerfG Beschluss vom 07.10.2003Â â 1 BvR 246/93 , Rn. 32). Daher fÃ¤llt der Wunsch von Eheleuten nebeneinander bestattet zu werden auch dann in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG, wenn die Ehe â wie

hier â□□ bereits durch den Tod eines Ehepartners beendet worden ist (VG Koblenz Beschluss vom 28.04.2015Â â□□ 1 L 302/15.KO; VG Trier Urteil vom 24.05.2017Â â□□ 7 K 9781/16.TR). Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG ist dabei nicht nur als Abwehrrecht ausgestaltet, sondern bei der Ausgestaltung von finanziellen Leistungen zu berÃ¼cksichtigen. Die erforderlichen Kosten einer gemeinsamen oder direkt nebeneinander liegenden GrabstÃ¤tte von Eheleuten sind daher als â□□erforderlichâ□□ iSd Â§ 74 SGB XII anzuerkennen. Die hier geltend gemachten Kosten fÃ¼r die GrabstÃ¤tte des Ehemannes auf dem â□□Mischehenfeldâ□□ sind somit als erforderlich anzusehen, weil nur auf diese Weise der Wunsch der Eheleute auf eine nebeneinander liegende RuhestÃ¤tte realisiert werden kann.

Â

Die KlÃ¤gerin verfolgt mit der Berufung die Erstattung von weiteren Kosten iHv 1.300,01 â□¬. Diesen Betrag schuldet die Beklagte, denn von den erforderlichen Kosten der Bestattung iHv 6.114,50 â□¬ sind nur der Nachlass des Ehemanns iHv 1.351,51 â□¬ (BSG Urteil vom 25.08.2011Â â□□ B 8 SO 20/10 R) und die Kostenbeteiligung der Tochter abzuziehen. Diese hatte sich bereit erklÃ¤rt, von den nicht gedeckten Kosten iHv 4.762,99 â□¬ die HÃ¤lfte zu tragen, so dass ein Betrag iHv 2.381,50 â□¬ verbleibt. Weitere AusgleichsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin sind nicht ersichtlich, jedenfalls von dieser nicht zu realisieren (vgl. dazu BSG Urteil vom 12.12.2023Â â□□ B 8 SO 20/22 R). AbzÃ¼glich der bereits bewilligten Kosten iHv 1.081,49 â□¬ belÃ¤uft sich der Anspruch auf weitere 1.300,01 â□¬.

Â

Eigenes Einkommen und VermÃ¶gen muss die KlÃ¤gerin nicht einsetzen, da ihr dies nicht zumutbar ist. Davon ist beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII auszugehen (BSG Urteil vom 12.12.2023Â â□□ B 8 SO 20/22 R).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG*.*

Â

*Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (*Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG*).*

Â

Â

Erstellt am: 18.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024